jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/26 6Ob5/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2001

Norm

HGB §193 Abs1
HGB §202
UmgrStG §12

Rechtssatz

Wenn die Eintragung nicht zu einem Regelbilanzstichtag der einbringenden Gesellschaft erfolgt, muss nach der steuerrechtlichen Vorschrift des § 12 Abs 2 Z 1 und 2 UmgrStG eine Steuerbilanz errichtet werden. Die Einbringung ist - wenn keine Sachgründung erfolgt, für die eine Eröffnungsbilanz gemäß § 193 Abs 1 HGB erforderlich wäre - ein laufendes Geschäft, das erst in der folgenden Jahresbilanz abgebildet wird. Die Bewertung der eingebrachten Vermögensgegenstände richtet sich nach § 202 HGB.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/01f
  Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 5/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115148

Dokumentnummer

JJR_20010426_OGH0002_0060OB00005_01F0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at